



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Informationen für Vereine

Dritter Sektor - Grundlegendes.....	2
Anpassung der Satzungen innerhalb 31. Oktober 2020	2

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



INFORMATIONEN FÜR VEREINE

Dritter Sektor - Grundlegendes

Mit dem GvD 117/2017 und dann mit dem Korrekturdekret 105/2018 wurde italienweit eine neue Vereinsform und -regelung eingeführt, welche als „**Dritter Sektor - terzo settore**“ bezeichnet wird.

Das Ziel sollte sein, dass für die eingetragenen Vereine eine allgemeine und einheitliche Struktur, sowohl verwaltungsrechtlicher als auch steuerrechtlicher Natur geschaffen wird, als Ersatz zu den aktuell geltenden unterschiedlichen Regelungen und Vorschriften. Aktuell fehlen aber noch sehr viele Dekrete und Durchführungsbestimmungen, um den gesamten Dritten Sektor zu regeln. Eine **wichtige Regelung** des Dritten Sektors ist, dass das Pauschalssystem Gesetz 398/1991 abgeschafft wird. Weiters werden die steuerlichen Begünstigungen des Art. 148 TUIR eingeschränkt, welche die Nichtbesteuerung von Vereinseinnahmen vorsehen.

Der Eintritt in den Dritten Sektor erfolgt durch die Eintragung in das einheitliche Register des dritten Sektors („RUNTS“). Nachdem die Veröffentlichung des Registers nun mehrmals hinausgeschoben wurde, kann man davon ausgehen, dass im Laufe des Jahres 2021 das Register eingeführt wird und somit auch der DRITTE SEKTOR aktiv wird, da vor kurzem das Ministerium den Entwurf des Registers verabschiedet hat. Die Eintragung ist jedoch nicht zwingend, sondern **es steht jedem Verein frei**, die Eintragung zu beantragen. Aufgrund der Tatsache, dass das Pauschalssystem und einige andere steuerliche Begünstigungen abgeschafft werden, ist eine Eintragung jedoch notwendig, damit nicht diesselben Verpflichtungen eingehalten werden müssen wie jene der Unternehmen.

Amateursportvereine und der Dritte Sektor

Für **Amateursportvereine** wird eine Ausnahmeregelung eingeführt. So können Amateursportvereine weiterhin das Pauschalssystem Gesetz 398/1991 anwenden, gleichwohl sie auch die Bestimmungen des Art. 148 TUIR anwenden können und somit keine institutionellen Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Unkostenbeiträge etc.) versteuern müssen. Deshalb ist der dritte Sektor für Amateursportvereine laut ersten Erkenntnissen eher uninteressant und auch unter Umständen weniger vorteilhaft, sodass die Empfehlung ausgesprochen wird, Amateursportvereine nicht in den Dritten Sektor einzuschreiben. Natürlich muss trotzdem von Fall zu Fall unterschieden werden und eine individuelle Entscheidung getroffen werden.

Anpassung der Satzungen innerhalb 31. Oktober 2020

Damit die Eintragung in das einheitliche Register des Dritten Sektors („RUNTS“) beantragt werden kann, müssen gemäß Art. 21 des Kodex des dritten Sektors die Statuten des Vereins an die gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden. Nachdem die Anpassung der Satzungen laufend verschoben wurde, sollten



die Vereine nun **bis 31. Oktober 2020** die Satzungen anpassen, um den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen.

Wichtig: Falls die Satzungen in der Vergangenheit notariell abgefasst sind, müssen zukünftige Satzungsänderungen ebenfalls notariell beglaubigt werden.

Anpassung der Satzungen für ehrenamtliche Organisationen

Einige Vereine wie z.B. Musikkapellen, Alpenvereine, Schützenkompanien, Feuerwehren, Jugendzentren haben einen entsprechenden Landesverband und diese haben bereits in Absprache mit dem Amt für Kabinettsangelegenheiten Mustersatzungen ausgearbeitet, welche für die Satzungsanpassung verwendet werden können. Diese unterscheiden sich natürlich in ihrer Form und es sollte trotzdem überprüft werden, ob vereinspezifische Anpassungen vorgenommen werden sollen.

Weiters können auf der Webseite des DZE („Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt in Südtirol“) Mustersatzungen heruntergeladen werden und es bietet auch spezifische Beratungsleistungen an.

Falls wir Sie bei der Anpassung der Satzungen unterstützen sollen, dann bitten wir Sie, uns in den nächsten Wochen Bescheid zu geben, damit die Satzungen innerhalb 31. Oktober angepasst werden.

Anpassung der Satzungen für Amateursportvereine nicht zwingend notwendig

Aufgrund der oben unter „Grundlegendes“ genannten Erläuterungen wird generell die Empfehlung ausgesprochen, dass sich Amateursportvereine nicht in den Dritten Sektor eintragen, da sie weiterhin die bisher bekannten Erleichterungen und Begünstigungen anwenden können und diese laut aktuellen Regelungen günstiger sein können.

Dies impliziert, dass die Amateursportvereine auch keine Anpassung der Satzungen vornehmen müssen.

Einige Amateursportvereine sind jedoch im Ehrenamt eingetragen. Laut aktuellen Bestimmungen werden die Vereine im Ehrenamt nach Einholen von bestimmten Informationen automatisch in den dritten Sektor eingeschrieben. Die Vereine werden sicherlich vom Amt für Kabinettsangelegenheiten angeschrieben, ob sie sich im RUNTS eintragen lassen wollen. Falls nicht, dann muss auch die Austragung aus dem Ehrenamt beantragt werden. Die Empfehlung geht aber auch dahin, dass man sich nicht sofort austragen lässt, sondern noch abwartet, bis ein entsprechendes Schreiben eingeht und sich erst dann austragen lässt.

Falls ein Amateursportverein trotzdem entscheidet, sich in den dritten Sektor eintragen zu lassen, dann müssen natürlich auch die Satzungen dementsprechend angepasst werden. Erwähnt werden sollte nochmals, dass die Satzungen notariell zu beglaubigen sind, falls in der Vergangenheit die Anerkennung als Verein mit Rechtspersönlichkeit beantragt oder falls frühere Satzungsänderungen notariell gemacht wurden.

Verfasser: dr. Markus Hofer
